

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins.

- (1) Der Verein führt den Namen Good Grapes for a better Life e.V. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Orsingen-Nenzingen, Kreis Konstanz
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von bedürftigen Personen, vor allem Kindern und Jugendlichen im Ausland mit Schwerpunkt in Südafrika.

Diese Förderung wird gemäß § 57 (1) Satz 2 AO unter Leitung unserer Hilfsperson Frau AMANDA BRINKMANN Special Advisor to the Minister of Health and Leader of Government Business ausgeführt:

Western Cape Provincial Government
Head of Dept: Strategic Partnerships
Phone: +27 21 483 5417
Mobile: +27 82 890066
E-Mail: ab_indigo@iafrica.com

Zur Erreichung des Zwecks fördert der Verein:

1. Die Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen und ermöglicht ihre schulische und vorschulische Ausbildung. Die Spenden des Vereins decken zum Beispiel die Kosten für Verpflegung, Krankenversicherung, den Schulunterricht und die nötigen Lernmittel für Kinder und Jugendliche. Es handelt sich um Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien, die wegen zerrütteter Familienverhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und ohne Spenden der Vereinsmitglieder keine Chance auf menschenwürdige Existenz und eine umfassende schulische Ausbildung hätten.
2. Hilfen oder Stipendien zur weiterführenden Ausbildung junger Menschen nach Abschluss der Schulausbildung.
3. Projekte, die benachteiligten Menschen helfen, eine eigenverantwortliche wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Dafür werden Menschen individuell bzw. bei größeren Projekten in Gruppen finanziell bei der Gründung unterstützt. Die Unterstützung kann auch in Form sogenannter Mikrokredite erfolgen.
4. Infrastrukturmaßnahmen, die direkt die Lebensqualität betroffener Menschen verbessern helfen: Beispielsweise Wasserversorgung, Stromversorgung, Abwasser, Hygiene.
5. Medizinische und therapeutische Versorgung in unterversorgten Gebieten bzw. benachteiligter Menschen.

§3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Er gibt sich – soweit notwendig – eine Geschäftsordnung. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse und Abstimmungen auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe wird vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird, gilt als volles Beitragsjahr. Der Beitrag ist im Voraus bzw. zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ist das Mitglied verpflichtet anfallende Mahnkosten zu ersetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftlich zu erklärenden Austritt mindestens 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres, sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Sie werden vom Vereinsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 3. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
 4. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

§7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hilfsorganisation Medico International, Burgstr.106, 60389 Frankfurt am Main die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Sonstiges

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Orsingen, den 01. April 2011